

# Rahmenmandat

an

die Swiss National Covid-19 Science Task Force (vertreten durch Prof. Martin Ackermann)  
und den ETH-Rat (vertreten durch Prof. Michael Hengartner)

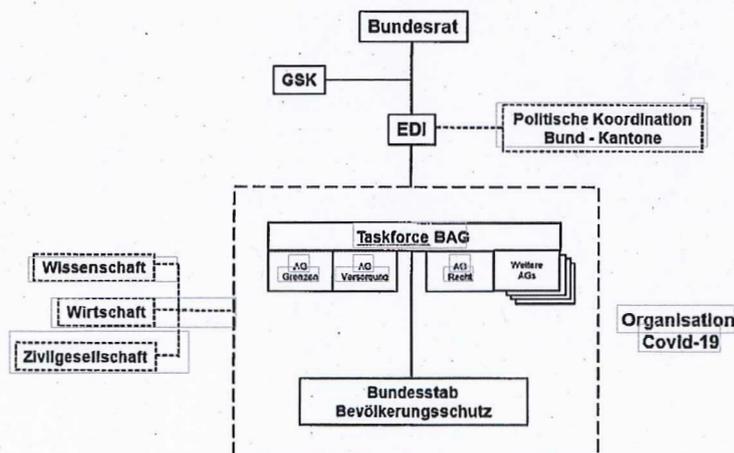
als

## Beauftragte

### 1. Ausgangslage

Mit der Aufhebung der «Ausserordentlichen Lage» bzw. der Aktivierung der «Besonderen Lage» nach Epidemien-gesetz (SR 818.101) hat der Bundesrat am 19.06.2020 unter anderem den in der «Ausserordentlichen Lage» eingesetzten «Krisenstab des Bundesrates zur Bewältigung der Corona Krise (KSBC)» aufgelöst und parallel dazu - unter der «Besonderen Lage» - die Nachfolgeorganisation Covid-19 (Abbildung 1) unter der Leitung des zuständigen Departementes EDI eingesetzt. Innerhalb des BAG steht die Task Force BAG (TF-BAG) im Zentrum der Covid-19 Bewältigung. Die TF-BAG ist seit 23.1.2020 operativ und übernimmt die nach Epidemien-gesetz festgelegten Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des BAG. Dazu gehört ergänzend auch eine interdepartementale Abstimmung sowie u.a. auch die für «Besondere Lage» nach wie vor zentralen Kontakte mit und Expertenabstützung auf die in der «Ausserordentlichen Lage» eingerichtete «Swiss National COVID-19 Science Task Force» [fortan: SN-STF].

Abbildung 1: Nachfolgeorganisation Covid-19



Konform zur dargelegten Ausgangslage wird das bisherige mit der «Swiss National COVID-19 Science Task Force» aktivierte wissenschaftliche Expertisennetzwerk direkt der TF-BAG zugeordnet und neu direkt von der TF-BAG (vertreten durch den Direktor des BAG) und dem EDI (vertreten durch den Generalsekretär Lukas Gresch) mandatiert. Über die TF-BAG wird der SN-STF der Austausch mit anderen Bundesämtern und kantonalen Behörden ermöglicht. Über die TF-BAG werden der SN-STF verfügbare Daten zugänglich gemacht, welche zur Analyse der Situation in der Schweiz notwendig sind. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

## **2. Form und übergeordnete Ziele**

Die Form der Mandatierung erfolgt durch das vorliegende Rahmenmandat.

Dieses verfolgt das folgende übergeordnete Ziel: Sicherung der unabhängigen wissenschaftlichen Beratung des unter der SN-STF aktivierten Expertensystems für Aufgaben der TF-BAG.

## **3. Auftrag**

Im Kontext der aktuellen Pandemie-Krise stellt der Beauftragte SN-STF die unabhängige wissenschaftliche Expertise für die TF-BAG sicher. Wie bis anhin richten sich die spezifischen Aufträge am jeweiligen Bedarf; sie werden entsprechend im Einzelfall durch die TF-BAG ausgelöst. Die SN-STF kann eigene Themen definieren und dazu wissenschaftlich basierte Expertise der Öffentlichkeit zugänglich machen. Es gelten die unter 4. vereinbarten Regeln zur Kommunikation.

## **4. Spezifitäten zur Organisation des SN-STF**

### *Leitung und Nomination*

Das Beratungsgremium wird von Prof. Martin Ackermann präsiert. Dessen Mitglieder bestehen weiterhin nicht aus institutionellen Vertretungen, sondern aus in den relevanten Fachgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten der Schweizerischen Hochschul- und Forschungslandschaft.

Die formelle Nomination der Mitglieder des Beratungsgremiums und der Mitglieder der bisherigen Expertengruppen erfolgt durch den Präsidenten der SN-STF, in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Die nominierten Expertinnen und Experten des Beratungsgremiums leiten gleichzeitig die von diesem nach Bedarf eingesetzten Expertengruppen und koordinieren deren Aktivitäten.

Die bisherigen Mitglieder des Beratungsgremiums und seiner Expertengruppen werden stillschweigend bestätigt. Vorbehalten bleibt deren Einverständnis. Die betroffenen Expertinnen und Experten (bisherige und ggf. zusätzliche) sind hierbei verantwortlich für das formelle Einverständnis ihrer angestammten Institutionen (Arbeitgeber) [Universitäten; Fachhochschulen; ETH's; selbständige Forschungseinrichtungen usw.]. Deren Einverständnis bleibt vorbehalten. In allen weiteren internen Belangen organisiert sich das Beratungsgremium bzw. die von ihm eingesetzten Expertengruppen autonom.

### *Berichterstattung und Kommunikation*

Die Berichterstattung der Expertengruppen über ihre Aktivitäten, deren Start und Abschluss sowie intermediären oder abschliessenden Ergebnissen erfolgt an die Leitung der SN-STF.

Die Leitung der SN-STF informiert in einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Kadenz und Form den Auftraggeber (BAG) über den Stand der Arbeiten.

Führen die Resultate der Arbeiten zu spezifischen Empfehlungen für weitere Massnahmen werden diese Empfehlungen dem BAG in geeigneter Form dargestellt und aus Sicht der Wissenschaft und Forschung zusammenfassend begründet.

Die Expertengruppen des Beratungsgremiums kommunizieren nicht selbständig nach aussen. Eine Kommunikation nach aussen erfolgt hinsichtlich Sachposition autonom durch den Präsidenten der SN-STF jeweils nach vorgängiger Rücksprache und in zeitlicher Abstimmung mit dem BAG. Die anderen Mitglieder der SN-STF können sich in ihrer Funktion ausserhalb ihrer Zugehörigkeit zur Task Force (bspw. als Leiter einer Institution, als ProfessorIn oder Forschende/r) jederzeit frei äussern, sie deklarieren dies aber jeweils klar. Falls Empfehlungen für Massnahmen der SN-STF einen Einfluss auf anstehende Entscheide des BAG, des EDI oder des Bundesrates haben können, werden diese Empfehlungen der SN-STF erst nach den entsprechenden Beschlüssen der Auftraggeber publiziert.

## **5. Finanzierung**

Aus dem vorliegenden Rahmenmandat folgen für die TF-BAG die folgenden verbindlichen Verpflichtungen: die bisher als Sachleistung vom SBFI geleistete Koordination der Kommunikation nach aussen, sowie die Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeiten der SN-STF wird ab 1.8.2020 durch die TF-BAG übernommen und zwischen der TF-BAG und der SN-STF im gegenseitigen Einvernehmen neu geregelt.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Sollten Aufträge aus der TF-BAG über das allgemeine Beratungsmandat hinausgehende Forschungsprojekte (Ressortforschung) erfordern, werden diese im Einzelfall zwischen den betroffenen Expertinnen oder Experten und dem BAG vereinbart (Mandatsvertrag);
- Sollten im Rahmen des allgemeinen Beratungsmandates für umfassendere Expertisen im Auftrag der TF-BAG im Einzelfall finanzielle Vergütungen notwendig sein, werden diese von den betroffenen Expertinnen oder Experten an den Auftraggeber (TF-BAG) adressiert und im Einzelfall zwischen den Betroffenen und dem Auftraggeber in geeigneter Form vereinbart;
- Soweit die Beauftragten aus ihrer Expertentätigkeit im Auftrag der ST-BAG eigene Forschungsprojekte planen, können sie - im etablierten kompetitiven Verfahren - die regulären Instrumente der Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes (SNF / Innosuisse) oder aber weitere Drittmittelquellen ausserhalb der Bundesförderung nutzen.